

ZUSATZPROTOKOLL Nr. 3
zu der
Revidierten Rheinschiffahrtsakte

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, bestimmte Vorschriften der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung vom 20. November 1963 an die Fortentwicklung des Rechts und die derzeitigen Erfordernisse des Verkehrs anzupassen ;

IN DER ERWÄGUNG, daß hierzu :

- insbesondere infolge der Aufgabe der offiziellen Goldparität eine einheitlichere und angemessenere Ahndung der Zuwiderhandlungen gegen die Schiffahrts- und Schiffahrtspolizeivorschriften möglich sein muss ;
- bestimmte, derzeit nicht erfasste Arten von Fahrzeugen den Sicherheitsbestimmungen des Artikels 22 der vorgenannten Akte sowie der Vereinbarung über die Ordnung, betreffend die Rheinschifferpatente vom 14. Dezember 1922 unterworfen werden sollten

haben folgendes vereinbart :

Die Artikel I, II und III enthalten die neuen Artikel 23, 32 und 37, die in den Text der Akte übernommen worden sind.

In Artikel I wird zudem darauf hingewiesen, daß Artikel 1 Absatz 2 der Vereinbarung über die Ordnung betreffend die Rheinschifferpatente vom 14. Dezember 1922 sowie Nummer 6 des Schluss-Protokolls der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 aufgehoben werden.

ARTIKEL IV

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind im Sekretariat der Zentralkommission zwecks Verwahrung in deren Archiv zu hinterlegen.

Der Generalsekretär veranlasst die Aufnahme eines Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ; er übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift der Ratifikationsurkunden sowie des Hinterlegungsprotokolls.

ARTIKEL V

Dieses Zusatzprotokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde im Sekretariat der Zentralkommission in Kraft. Der Generalsekretär unterrichtet hiervon die anderen Unterzeichnerstaaten.

ARTIKEL VI

Dieses Zusatzprotokoll ist in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst ; im Falle von Abweichungen ist der französische Wortlaut massgebend ; es wird im Archiv der Zentralkommission hinterlegt.

Jedem Vertragsstaat wird eine vom Generalsekretär beglaubigte Abschrift übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 17. Oktober 1979

Für die Bundesrepublik Deutschland : (gez.) H.K. ROBERT

Für das Königreich Belgien : (gez.) N. ERKENS

Für die Französische Republik : (gez.) G. GUILLAUME

Für das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland : (gez.) CC. PITTAM

Für das Königreich der Niederlande : (gez.) W. RIPHAGEN

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft : (gez.) E. DIEZ